

Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie

1. Wirbeltiere oder Kopffüßer zu Versuchszwecken züchten oder halten
2. Tiere in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung halten
3. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten
4. Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder einer sonstigen Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen bzw. in diesem Zusammenhang Vermittlungen tätigen
5. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten
6. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durchführen
7. gewerbsmäßig Wirbeltiere -außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild- züchten oder halten
8. gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handeln
9. gewerbsmäßig einen Reit- und Fahrbetrieb unterhalten
10. gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen
11. gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen wollen
12. gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten

Folgende Voraussetzungen sind für die Erteilung der Erlaubnis zu erfüllen:

1. Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die verantwortliche Person. Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch beim Veterinäramt zu erbringen. Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den jeweiligen Tiergruppen befähigt (z.B. ausgebildeter Tierpfleger, Pferdewirt)
2. persönliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person
3. Die Räume und Einrichtungen für die Ausübung der Tätigkeit müssen eine tierartgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung ausreichend und geeignet sein.
4. *Nur bei Versuchstieren:* Bestellung eines Tierschutzbeauftragten und stellvertretenden Tierschutzbeauftragten

Notwendige Unterlagen

1. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz
2. Führungszeugnis -Beleg-Art "0" (zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde)
3. Bei gewerblicher Tätigkeit zusätzlich: Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde)
4. Nachweise der beruflichen Qualifikation
5. Skizze oder Bauplan der Betriebsräume
6. Beschreibung der Einrichtungen zur Unterbringung und Versorgung der Tiere
7. *Nur bei Versuchstieren:* Innerbetriebliche Anweisung des Tierschutzbeauftragten und stellvertretenden Tierschutzbeauftragten